

# Statuten



**BSG**  
**REINACH**  
*Plusport<sup>+</sup>*

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Zugehörigkeit.....	3
Art. 4	Mitgliedschaft, Rechte & Pflichten.....	3
Art. 5	Organe.....	4
Art. 6	Mittel/Finanzen.....	6
Art. 7	Ethik im Sport, Doping.....	7
Art. 8	Transparenz.....	7
Art. 9	Datenschutz.....	7
Art. 10	Auflösung.....	7
Art. 11	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	8

.

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1) Unter dem Namen Behindertensportgruppe Reinach (nachfolgend BSG Reinach genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Sitz des Vereins ist Reinach AG.

## **Art. 2 Zweck**

- 1) Der Zweck der BSG Reinach besteht in der Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen und in deren Integration und Inklusion im und durch den Sport.
- 2) Der Verein bietet ein bedürfnisgerechtes Sportangebot in der Region Wynental für Menschen mit Behinderungen an, fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Leiter:innen/Funktionär:innen und stellt die Qualität und Attraktivität seiner Sportangebote sicher.
- 3) Die BSG Reinach vernetzt sich auf regionaler Ebene mit Organisationen für Menschen mit Behinderung sowie mit Regelsportvereinen und weiteren relevanten Akteuren.
- 4) Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation, die konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig ist.

## **Art. 3 Zugehörigkeit**

- 1) Die BSG Reinach ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und PluSport Behindertensport Aargau.
- 2) Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

## **Art. 4 Mitgliedschaft, Rechte & Pflichten**

- 1) Die BSG Reinach kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Passivmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Der Eintritt von Aktivmitgliedern – Menschen mit und ohne Behinderung aller Altersgruppen - erfolgt durch das Einreichen der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Gruppenleitung oder der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der BSG Reinach hat.
- 4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die BSG Reinach verdient, gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 5) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 6) Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 7) Aktivmitglieder, die Mitglied des Vorstands oder Sportleiter:in sind, sind vom Jahresbeitrag befreit.

- 8) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an ein Vorstandsmitglied gerichtet sein. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bzw. dem Untergang der Rechtspersönlichkeit.
- 9) Ein Mitglied kann jederzeit begründet, z.B. wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.
- 10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

## **Art. 5 Organe**

Die Organe der BSG Reinach sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **a) Vereinsversammlung**

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der BSG Reinach und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich bis spätestens Mitte Mai zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung, via Mail oder in anderer elektronischer Form an alle Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.
- 2) Die Vereinsversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes auch ausschliesslich schriftlich, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen schriftlich, via Mail oder in anderer elektronischer Form sind zulässig.
- 3) Die Vereinsversammlung beschliesst über:
  - a) Wahl der Stimmenzähler:innen
  - b) das Protokoll der vergangenen Vereinsversammlung, über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
  - c) die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - d) das Budget
  - e) das Jahresprogramm
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Vereinsversammlung eingereicht werden
  - g) Änderung oder Ergänzung der Statuten
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
  - i) den Beitritt zu anderen Organisationen
  - j) die Auflösung des Vereins
- 4) Jede rechtmässig eingeladene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht entschieden werden.

- 5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 6) Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Traktanden gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen ist die Auflösung des Vereins (siehe Art. 10). Stellvertretung mittels Vollmacht ist nicht erlaubt.

## **b) Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Die Mitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie verantworten die Umsetzung der relevanten Gesetze und Vorschriften.  
Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern mit folgenden Aufgabenbereichen:
  - a) **Präsident:in**
  - b) Vizepräsident:in (ev. hinfällig bei Co-Präsidium)
  - c) Aktuar:in
  - d) **Kassier:in**
  - e) **Technische:r Leiter:in**
  - f) Beisitzer:in und weitere durch den Vorstand beschlossene Chargen
- 2) Anstelle des Präsidiums kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.
- 3) Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als eine Charge bekleiden, hat aber trotzdem nur eine Stimme.
- 4) Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- 5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschliessen, dass seinen Mitgliedern die Spesen und Barauslagen vergütet werden.
- 6) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen eines Mitgliedes. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.  
Die Sitzungen können auf Anordnung des Präsidiums auch ausschliesslich schriftlich, online oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Alle Sitzungen sind zu protokollieren.

- 7) Dem Vorstand obliegt:
- a) Geschäftsführung und Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks
  - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
  - c) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
  - d) Behandlung von Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
  - e) Vollziehung der Vereinsversammlungsbeschlüsse
  - f) Erstellung Budget und Jahresrechnung sowie Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 9 Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien, in der Regel das Präsidium (Vizepräsidium) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung berechtigten Personen und erteilt die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen.

**c) Revisionsstelle**

- 1) Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen (als Revisionsstelle).
- 2) Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 3) Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 4) Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

**Art. 6 Mittel/Finanzen**

- 1) Die Behindertensportgruppe Reinach finanziert sich aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen
  - c) Staatlichen Beiträgen/Subventionen
  - d) Spenden, Gönnerbeiträgen und Vermächtnissen
  - e) Sammlungen, Sponsoring
  - f) Erträgen aus Vereinsvermögen
  - g) Übrigen Zuwendungen
- 2) Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR erstellt.
- 3) Beiträge der öffentlichen Hand werden in der Jahresrechnung entsprechend bezeichnet.
- 4) Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen, das Vereins- und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
- 5) Für die Verbindlichkeiten der BSG Reinach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6) Der Verein unterstützt Aus- und Weiterbildungskurse seiner Leiter:innen finanziell.

## **Art. 7 Ethik im Sport, Doping**

Die BSG Reinach orientiert sich an Art. 5 «Ethik im Sport» der Statuten von PluSport Schweiz. Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die BSG Reinach und seine Mitglieder befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Die BSG Reinach verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für die BSG Reinach, seine Funktionär:innen und Mitglieder verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Stiftung Swiss Sport Integrity (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht (sporttribunal.ch) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierung namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstössen im Schweizer Sport zuständig. Das Ethik-Statut sowie die Fach-/Anlaufstelle Swiss Sport Integrity ist allen Mitgliedern bekannt.

## **Art. 8 Transparenz**

Die Mitglieder sowie auch die Öffentlichkeit müssen transparent – unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen - über folgende Punkte informiert werden (z.B. auf der Website des Vereins):

- a) Statuten
- b) Organisationsstruktur (Aufbauorganisation)
- c) Traktanden und Protokolle der Vereinsversammlungen
- d) Jahresrechnung, Revisionsbericht
- e) Jahresprogramm

## **Art. 9 Datenschutz**

Die Behindertensportgruppe Reinach hält sich an die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

## **Art. 10 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung zur Vereinsversammlung traktandiert sein.
- 2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen. Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen gezählt.
- 3) Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Das Vereinsvermögen geht zur Verwaltung an PluSport Schweiz. Wird in der Region innert fünf Jahren eine neue Sportgruppe mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist dieses Vermögen der neuen Sportgruppe zur Verfügung zu stellen, andernfalls fällt es PluSport Schweiz zu.

## Art. 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 1) Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 2) Soweit diese Statuten keine eigenen Bestimmungen enthalten, sind die Statuten von PluSport Schweiz sinngemäss anzuwenden.
- 3) Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 04.05.2026 in Kraft.

Reinach, 04.05.2026

Behindertensportgruppe Reinach

Präsidentin



Elina Nurmi Galliker

Vorstandsmitglied



Monika Geisser